

wird von Rechtsfäden beherrscht; sie hängt in erster Linie davon ab, welche Anforderungen das Gesetz (s. Art. 6 des eidgenössischen Markenschutzgesetzes) bezüglich der Differenzirung neugebildeter Marken von älter-berechtigten Zeichen stellt. Allein im vorliegenden Falle ist sachlich der Entscheidung der Vorinstanz beizutreten. Dieselbe hat die zu beantwortende Frage ganz richtig und in Uebereinstimmung mit frühern Entscheidungen des Bundesgerichtes dahin formulirt, ob die angefochtene Marke der Beklagten ihrem Gesamtbilde nach geeignet sei, einen von dem älter-berechtigten Zeichen der Klägerin wesentlich verschiedenen Eindruck im Gedächtnisse der Abnehmer des Produktes zurückzulassen, so daß Verwechslungen der beiden Zeichen nicht leicht möglich seien; wenn sie zu Bejahung dieser Frage und mithin zu Abweisung der Klage gelangt, so liegt ihren Erörterungen ein Rechtsirrtum nicht zu Grunde. Es ist ja richtig, daß das beklagte Zeichen sich an einzelne Motive der klägerischen Marke anlehnt und daß die beiden Zeichen, so wie sie im Verkehre verwendet werden, die gleiche Größe besitzen. Allein die Unterscheidungen sind so zahlreich und so in die Augen fallend, daß das Gesamtbild ein wesentlich anderes ist und Verwechslungen der beiden Zeichen bei auch nur einiger Aufmerksamkeit nicht leicht möglich sind. Das sehr ausgeprägte und eigenartige Gesamtbild des klägerischen Zeichens ist wesentlich durch die Combination des Innenbildes, der emporgestreckten, einen Stab haltenden, Hand mit der zackigen, sternförmigen Ausstrahlung bedingt, wozu noch das unter der Figur stehende, stark hervortretende, Wort Belper kommt. Der Abnehmer, welcher in Erinnerung an dieses, charakteristische und originelle, Zeichen seine Waare aussucht, wird sich bei auch nur einiger Aufmerksamkeit keine mit dem streitigen Zeichen der Beklagten versehene Waare ausdringen lassen. Allerdings tritt das in der Mitte des beklagten Zeichens befindliche Wappen in seinen Details nicht deutlich hervor und hat die zackige Ausstrahlung eine gewisse Ähnlichkeit mit dem entsprechenden Theile der klägerischen Marke. Allein die gesammte Form der Ausstrahlung ist doch auf beiden Zeichen eine wesentlich und augenfällig verschiedene, bei der Klägerin stern- bei der Be-

klagen kreis- oder scheibenförmig, — und gerade der Umstand, daß bei dem beklagten Zeichen der innere Theil, das Wappen nicht, wie bei der klägerischen Marke, hervorstechend in die Augen fällt, ist geeignet, auch in der bloßen Erinnerung der Abnehmer die beiden Zeichen entscheidend zu differenziren. Der Gebrauch der englischen Sprache in der Inschrift des beklagten Zeichens, worauf der klägerische Anwalt heute großes Gewicht gelegt hat, ist gewiß weder an sich unstatthaft noch geeignet, eine Verwechslung der beiden, ihrer äußern Erscheinung nach deutlich unterscheidbaren, Waarenzeichen herbeizuführen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 26. Februar 1886 sein Bewenden.

III. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

41. Urtheil vom 14. Mai 1886 in Sachen
Estermann gegen Lindenmeyer.

A. Durch Urtheil vom 18. Februar 1886 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Die Kosten fallen wegen ertheilten Armenrechtes dahin. Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes Basel vom 19. Januar 1886 ging dahin: Klägerin ist mit ihrer Klage abgewiesen. Die Kosten fallen in Folge des der Klägerin ertheilten Armenrechtes dahin. Das Honorar des Experten wird auf 50 Fr. festgesetzt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin Wittwe Ester-

mann die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Es sei in Abänderung der vorinstanzlichen Entscheidungen der Klägerin eine dem sechsfachen Jahresverdienste ihres verstorbenen Ehemannes gleichkommende Entschädigung, mit 5616 Fr., eventuell eine nach richterlichem Ermessen gemäß Art. 5 litt. b des Fabrikhaftpflichtgesetzes festzustellende Entschädigung zuzusprechen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Gleichzeitig sucht er um Gewährung des Armenrechtes für seine Klientin nach.

Der Anwalt des Beklagten trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung der vorinstanzlichen Entscheidungen an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung haben die Vorinstanzen im Wesentlichen Folgendes festgestellt: Der Ehemann der Klägerin, Bartholomäus Estermann, aus Hagenheim (Elsass), 44 Jahre alt, war seit 1. November 1881 in der Seidenfärberei des Beklagten in Basel angestellt. Er hatte dort, abwechselnd mit einem andern Arbeiter, das Schwefeln der Waare zu besorgen, wobei folgendermaßen verfahren wird: Am Abend werden die zu schwefelnden Seidenstränge in die Schwefelkasten hineingehängt, dann die Kasten geschlossen und der Schwefel angezündet. Am andern Morgen vor Beginn der Arbeit öffnet der Portier die Kasten, welche in einem der Zugluft ausgesetzten Lokale stehen, damit die entwickelten Gase entweichen können; erst 1 1/2 bis 2 Stunden nachher hat der betreffende Arbeiter die Waare aus den geöffneten Kasten herauszunehmen. Am 15. April 1885 kam Estermann, wie gewohnt, Morgens 6 Uhr zur Arbeit; sein Benehmen zeigte nichts Auffallendes, nur unterließ er sein Kleid zu wechseln, was er sonst zu thun pflegte. Er machte sich sofort daran, die Seidenstränge aus den Schwefelkasten herauszuheben und in den Hofraum zu schaffen. Bald bemerkte man aber, daß er die Arbeit verkehrt angriff und die Waare durcheinander warf. Auf die Frage seines Nebenarbeiters nach dem Grunde seines sonderbaren Benehmens, erwiderte er, ob er denn seine Arbeit nicht recht mache, es sei ihm so kurios im Kopfe. Ein Arbeiter machte dem klagten Fabrikherrn An-

zeige; dieser verwahrte den Estermann und schickte ihn, da derselbe keine Antwort gab, nach Hause. Als Estermann sich hierzu bereit machte, wollte er in einen Sack schlüpfen, weil er ihn für seine Hosen hielt; dann aber entfernte er sich in normaler Weise. Obschon dieser Vorfall sich bereits Vormittags circa 8 Uhr ereignete, gelangte Estermann erst Nachmittags nach Hause (nach Hagenheim) zurück; er konnte zwar noch gehen, aber nicht mehr sprechen; man mußte ihn ausziehen und zu Bette bringen; das Bewußtsein schien er vollständig verloren zu haben. Der herbeigerufene Arzt Dr. Kury in Allschwil fand am folgenden Morgen den Patienten in absolut apathischem Zustande; er diagnostizierte Schwefeldampfvergiftung. Am Abend des gleichen Tages erfolgte der Tod, welcher am 17. April von Dr. Kury sowie von dem später hinzugekommenen Bezirksarzt Dr. Trimbach in St. Ludwig konstatiert wurde; letzterer hielt, obschon auch er eine Schwefeldampfvergiftung diagnostizierte, eine Sektion nicht für nothwendig und so wurde die Leiche ohne eine solche beerdigt. Die Klägerin Wittve Estermann stützte ihre Schadensersatzklage anfänglich auf Art. 50 u. ff. D.-R., da sie behauptete, daß ein Verschulden des Beklagten vorliege; später hat sie diesen Standpunkt verlassen und die Klage auf Art. 2 und 5 litt. a des eidgenössischen Fabrikhaftpflichtgesetzes gestützt. Der Beklagte bestritt, daß diese Gesetzesbestimmungen hier zutreffen; es könnte sich nur um eine Haftung nach Art. 3 des Fabrikhaftpflichtgesetzes handeln; allein auch hiefür mangle es an allen Voraussetzungen. Denn weder gehöre die Seidenfärberei zu den vom Bundesrathe als gefährliche Krankheiten erzeugend bezeichneten Industrien, noch sei die Erkrankung Estermanns erwiesenermaßen und ausschließlich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt. In letzterer Beziehung wird namentlich auf den Mangel einer Sektion der Leiche, sowie auf den Umstand hingewiesen, daß Estermann auf dem Gange zum Geschäfte des Beklagten, sowie auf dem Heimwege Schnaps zu trinken pflegte. Von der ersten Instanz ist ein Obergutachten des baslerischen Physikates eingeholt worden, welches auf Grund eingehender Erörterungen zu den Schlüssen gelangt:

1. Es kann nach den von Dr. Kury bezeugten Krankheits-

erscheinungen ohne Vornahme einer Sektion der Leiche auf Vergiftung Estermanns durch Schwefeldampf als hauptsächlichste Todesursache nicht mit absoluter Sicherheit, aber mit großer Wahrscheinlichkeit geschlossen werden;

2. Es muß die Vergiftung als eine Folge plötzlicher Einwirkung des schädlichen Gases angesehen werden. Diese Vergiftung konnte aber höchst wahrscheinlich nur auf Grundlage einer durch Alkoholmißbrauch geschaffenen Prädisposition eintreten.

2. In rechtlicher Beziehung ist zu bemerken: Nachdem die Klägerin ein Verschulden des Beklagten nicht mehr behauptet, kann sich nur noch fragen, ob nicht der Fabrikherr nach Art. 3 oder nach Art. 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes für den der Klägerin durch den Tod ihres Ernährers erwachsenen Schaden gesetzlich verantwortlich sei. Art. 3 cit. nun trifft gewiß nicht zu. Denn die Seidenfärberei ist vom Bundesrathe nicht als eine derjenigen Industrien bezeichnet worden, welche gefährliche Krankheiten oder wie Art. 5 litt. d des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 sich ausdrückt, „erwiesenermaßen und ausschließlich gefährliche Krankheiten“ erzeugen und es kann dieselbe, auch bei freier richterlicher Prüfung, nicht zu diesen gesundheitschädlichen Industrien gerechnet werden, da nach den Akten, insbesondere nach dem eingehenden Gutachten des Physikers, angenommen werden muß, deren Betrieb erzeuge nur selten und unter besondern Umständen Krankheiten der Arbeiter, was auch dadurch bestätigt wird, daß von mehreren Nebenarbeitern des verstorbenen Estermann, welche, und zwar theilweise schon seit langen Jahren, in gleicher Weise wie dieser beschäftigt sind, keiner durch Schwefeldampfvergiftung u. dgl. gesundheitlich geschädigt worden ist.

3. In Bezug auf den Art. 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes so dann, erscheint als fraglich, ob überhaupt eine Vergiftung durch Einathmen von Schwefeldampf als eine durch den Betrieb der Fabrik herbeigeführte Körperverletzung resp. Tödtung im Sinne des 6ten Artikels betrachtet werden kann, oder ob nicht vielmehr das Gesetz nur Verletzungen durch äußerliche, mechanische Einwirkung (Wundungen) und deren Folgen im Auge hat. Allein dies kann dahingestellt bleiben. Denn die Vorinstanzen stellen fest,

im konkreten Falle sei der Nachweis nicht erbracht, daß der Tod des Estermann wirklich die Folge einer in den Fabrikräumen des Beklagten und durch den Betrieb der Fabrik eingetretenen Vergiftung sei. Diese Feststellung ist thatsächlicher Natur und es ist somit das Bundesgericht gemäß Art. 30 D.=G. an dieselbe gebunden; eine unrichtige Auffassung des Begriffes der Verursachung im Rechtsinne oder eine anderweitige Verletzung von Rechtsgrundsätzen nämlich liegt derselben durchaus nicht zu Grunde. Sie beruht vielmehr ausschließlich auf dem Obergutachten des Physikers; dieses aber gelangt auf Grund rein thatsächlicher, medizinischer Erwägungen zum Schlusse, daß sich in Ermangelung einer Sektion nicht mehr mit Sicherheit feststellen lasse, daß Estermann in Folge einer durch den Betrieb der Fabrik des Beklagten herbeigeführten Vergiftung gestorben sei. Dies ergibt sich insbesondere unzweideutig aus den in Nr. 15 des Gutachtens enthaltenen Ausführungen, wo bemerkt wird, die (den Schlüssen des Gutachtens zu Grunde gelegte) Annahme, der Tod Estermanns sei durch eine rasch auftretende und sich rapid steigende Blutüberfüllung des Gehirns herbeigeführt worden, wie überhaupt „jeder Erklärungsversuch dieses im Ganzen höchst eigenthümlichen und seltenen Krankheitsfalles“ könne in Ermangelung aller objektiven, sichern Anhaltspunkte niemals über den Grad „einer gewissen Wahrscheinlichkeit“ erhoben werden. Ist aber somit durch die Vorinstanzen in unanfechtbarer Weise thatsächlich festgestellt, daß der Kausalzusammenhang zwischen dem Tode Estermanns und einer im Fabrikbetriebe eingetretenen Vergiftung nicht nachgewiesen ist, so muß selbstverständlich die Klage auch dann abgewiesen werden, wenn die behauptete Vergiftung durch Schwefeldampf an sich unter den Art. 2 des Haftpflichtgesetzes stele.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin ist abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 18. Februar 1886 sein Bewenden.